

Treuunternehmen in Liechtenstein (Trust reg.)

I. Juristische Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.)

1. Begriff
2. Zweck
3. Gründung
4. Mindestkapital (Treufonds)
5. Firmenname
6. Organisation
 - 6.1. Oberstes Organ
 - 6.2. Verwaltungsorgan
 - 6.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle
 - 6.4. Repräsentant
 - 6.5. Begünstigte
7. Deklaration
8. Auflösung

II. Steuerliche Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.)

III. Praktische Ausgestaltung des Treuunternehmens (Trust reg.)

Treuunternehmen in Liechtenstein (Trust reg.)

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Treuunternehmen (Trust reg.) zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Treuunternehmen in Liechtenstein (Trust reg.)

I. Juristische Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.)

1. Begriff

Bei dem Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) handelt es sich um eine angelsächsische Gesellschaftsform, die sich in der liechtensteinischen Gesetzgebung etabliert hat. Für die Verbindlichkeiten des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) haftet ausschließlich das Treuvermögen (Treu fonds). Das liechtensteinische Treuunternehmen (Trust reg.) kann mit oder ohne Persönlichkeit auftreten, wobei Letzteres in der Praxis fast nie vorkommt. Sofern die Statuten allerdings keine klare Regelung diesbezüglich enthalten, wird unwiderleglich vermutet, dass es sich um Treuunternehmen (Trust reg.) ohne Persönlichkeit handelt. Unter einem Treuunternehmen mit Persönlichkeit ist ein unter eigenem Namen bzw. Firma verselbständigt Vermögen zu verstehen.

2. Zweck

Der Zweck eines liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) kann sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art sein, solange er nicht widerrechtlich oder unsittlich ist. Beispielsweise kann der Zweck eines Treuunternehmens in Liechtenstein regelmäßig in der Nachlassplanung oder in dem Handel mit Vermögensgegenständen bestehen. Zwingend erforderlich ist jedoch, dass aus der Zweckbestimmung des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) ausdrücklich hervorgehen muss, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Zweck des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist.

3. Gründung

Die Gründung des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) erfolgt mittels Einreichung der schriftlichen und vom Treugeber und/oder Treuhänder beglaubigt unterzeichneten Statuten bei den zuständigen liechtensteinischen Amtsstellen. Für die Gründung eines Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) genügt indes eine natürliche oder juristische Person.

Das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) mit Persönlichkeit ist im Unterschied zur liechtensteinischen Stiftung stets im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen und kann unbegrenzt kommerziell tätig werden.

4. Mindestkapital (Taufonds)

Das Mindestkapital (Taufonds) des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) beträgt 30.000 CHF/EUR/USD und muss bei der Gründung, die als Bar- oder Sachgründung erfolgen kann, zwingend eingebracht werden. Der Taufonds kann auch in Anteile, mit oder ohne Wertpapiercharakter, zerlegt sein sowie sukzessiv erhöht oder vermindert werden.

5. Firmenname

Das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasiebezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

6. Organisation

6.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) ist der Treugeber, also diejenige Person, die dem Taufonds eine Vermögensleistung zuführt oder zusichert.

Die liechtensteinische Praxis und Rechtsprechung hat den Treugeber im Hinblick auf seine Stellung im Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) immer mehr dem Gründer einer Liechtensteiner Anstalt angenähert und ihm auch sog. Treugeberrechte, ähnlich den Gründerrechten bei der Liechtensteiner Anstalt, zugestanden. Die Treugeber können beispielsweise ihre Treugeberrechten an Dritte abtreten. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die typologische Unterscheidung zwischen dem Treuunternehmen (Trust reg.) und der Anstalt in Liechtenstein immer mehr verwischt.

6.2. Verwaltungsorgan

Die gemäß den Statuten bestellten Treuhänder bilden den Treuhänderrat, welcher das Verwaltungsorgan des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) darstellt. Diesem obliegen die Geschäftsführung sowie die Vertretung des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) nach außen. Eine Übertragung der Geschäftsführung an einzelne Treuhänder oder auch an Dritte ist im Rahmen des Gesetzes und der Statuten möglich.

6.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) mit einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe oder der entsprechenden Zulassung eines solchen durch die Statuten, haben zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen. Zugelassen zur Tätigkeit als Revisionsstelle des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) sind dabei Treuhänder, Treuhandgesellschaften mit einer Treuhandbewilligung, Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

6.4. Repräsentant

Der Repräsentant eines Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) fungiert als offizielle Postadresse sowie als Bindeglied zu den Liechtensteiner Behörden.

6.5. Begünstigte

Unter einem Begünstigten (Treibegünstigten) des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) ist derjenige zu verstehen, der gemäß den Statuten oder den Beistatuten irgendeinen gegenwärtigen oder zukünftigen Vorteil aus dem Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) ziehen darf, sei es als Anteil am Ertrag oder am Treuhandvermögen. Die Begünstigung kann bedingt, befristet, mit einer Auflage oder dergleichen Beschränkung verbunden oder auch für unpersönliche Zwecke bestimmt sein. Sie kann ferner widerrufen werden, sofern die Begünstigung unentgeltlich überlassen wurde. Da die Begünstigten des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) regelmäßig in den Beistatuten aufgeführt sind, welche im Gegensatz zu den Statuten weder ins Handelsregister eingetragen noch hinterlegt werden, sind sie für die Öffentlichkeit unzugänglich. Sofern die Statuten oder die Baustatuten keinen Begünstigten vorsehen, gilt der Treugeber als Begünstigter des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.).

Die Begünstigtenrechte sind indes ganz oder teilweise übertragbar und vererblich, belastbar und pfändbar, soweit dies nicht in den Statuten des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) ausgeschlossen wird oder ein höchstpersönliches Recht besteht.

7. Deklaration

Sofern das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und dessen statutarische Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, ist es dazu verpflichtet alljährlich einen Vermögensstatus, also eine Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven, zu erstellen.

8. Auflösung

Die Auflösung eines liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) kann jederzeit nach Abschluss der Liquidation eingeleitet werden. Die Löschung im Handelsregister erfolgt frühestens nach Ablauf der Sperrfrist von sechs Monaten ab dem dritten Schuldeneruf.

II. Steuerliche Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.)

Liechtensteinische Treuunternehmen (Trust reg.) unterliegen einer jährlichen Ertragssteuer, die 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrages, jedoch mindestens 1.200 CHF beträgt. Liechtensteinische Treuunternehmen (Trust reg.), denen der Status der Privatvermögensstruktur (PVS), welcher von dem liechtensteinischem Steuergesetz vom 1. Januar 2011 vorgesehen wird, zuerkannt wurde,

werden nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF besteuert. Der PVS-Steuerstatus wird in der Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind.

III. Praktische Ausgestaltung des Treuunternehmens (Trust reg.)

Das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) ist vielseitig einsetzbar und kann wie eine Körperschaft strukturiert werden oder stiftungsähnliche Grundzüge annehmen. Je nach Ausgestaltung kann das liechtensteinische Treuunternehmen (Trust reg.) ein Instrument für kommerzielle Zwecke oder für die Vermögensverwaltung bilden. In Liechtenstein treten am häufigsten solche Treuunternehmen (Trust reg.) auf, die weder Mitglieder noch Teilhaber oder Anteilsinhaber haben und somit auch kein in Anteile zerlegtes Kapital aufweisen. Die Gesellschaftsform des liechtensteinischen Treuunternehmens bietet sich vor allem in den Fällen an, in denen der Zweck der Gesellschaft noch nicht sicher festgelegt ist und möglicherweise später auch ein kommerzieller Zweck verfolgt werden soll.

.....

LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....